AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel 2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44



Beilagen

WST1-KB-168/089-2024 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 25 72) 9025

Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum

Andreas Pavlecka 10575 28. Mai 2024

Betrifft

Zöchling Abfallverwertung GmbH (vormals Deponieerrichtungs- und BetriebsgesmbH) - Entmetallisierungsanlage - Standort: Stadtgemeinde Mistelbach (MI), KG Mistelbach, Gst. Nr. 6768/1 (IPPC-Anlage), Änderung der stationären Entmetallisierungsanlage durch Nachschaltung einer mobilen Aufbereitungsanlage (Entmetallisierungsanlage), vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Der Deponieerrichtungs- und Betriebsges.m.b.H. wurde mit Bescheid vom 16.10.2012, RU4-U-468/056-2012, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Entmetallisierungsanlage auf dem Gst. Nr. 6768/1, KG Mistelbach, Stadtgemeinde Mistelbach, erteilt. Diese Anlage wird von der Zöchling Abfallverwertung GmbH betrieben.

Nunmehr ersuchte die Zöchling Abfallverwertung GmbH mit Schreiben vom 16.05.2024 um abfallrechtliche Genehmigung für die Änderung der genannten Entmetallisierungsanlage durch das Vorhaben "Nachschaltung einer mobilen Aufbereitungsanlage (Entmetallisierungsanlage)".

Aus dem vorliegenden Projekt geht unter anderem Nachstehendes hervor:

Es ist beabsichtigt, die bestehende Entmetallisierungsanlage am Standort Mistelbach um Teile einer mobilen Aufbereitungsanlage (2-NE Abscheider inkl. Förderbänder) zur Rückgewinnung von NE-Metallen zu erweitern bzw. diese Anlagenteile nachzuschalten. Es wird nur vorbehandeltes Material der bestehenden und genehmigten Entmetallisierungsanlage weiter behandelt.

Die Anlage kann mobil dem bestehenden Aufbereitungsprozess nachgeschaltet werden.

Es kommt durch die gegenständliche Anzeige zu keinen Änderungen gegenüber dem genehmigten Konsens des Standorts bzw. der bestehenden Entmetallisierungsanlage. Die zu behandelnden Abfallarten, die genehmigten Kapazitäten, das Behandlungsverfahren und die Betriebszeiten bleiben unverändert.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen **ab dem Tag der Kundmachung** bis einschließlich Freitag, dem 5. Juli 2024 beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel 2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben <u>innerhalb dieser Auflagefrist</u> die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (Anhörungsrecht). Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau Pavlecka